



Öffentlich-rechtlicher Vertrag und Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinden Kappel und Boningen

Juli 2024

A	Vertragliche Bestimmungen	4
1.	Weitere vertragliche Grundlagen	4
§ 1	Römisch-katholische Kirchgemeinde Kappel-Boningen	4
2.	Zwischen den Einwohnergemeinden Kappel und Boningen	4
§ 2	Übertragung des Bestattungs- und Friedhofwesens	4
§ 3	Kostenverteiler bzw. Kostenvergütung	5
§ 4	Rechnungsführung	5
§ 5	Investitionen	5
§ 6	Vertragsdauer und Kündigung	5
§ 7	Inkrafttreten	5
B	Reglementarische Bestimmungen	6
1.	Allgemeine Bestimmungen	6
§ 8	Ziel und Zweck	6
2.	Aufsicht, Organisation und Rechtspflege	6
§ 9	Aufsicht und Organisation	6
§ 10	Rechtspflege	6
3.	Bestattungsordnung	7
§ 11	Meldepflicht von Todesfällen	7
§ 12	Anmeldung der Bestattung	7
§ 13	Bewilligung der Bestattung und Meldungen	7
§ 14	Bestattungsart	8
§ 15	Anspruch auf Einzelgrab	8
§ 16	Überführung und Aufbahrung	8
§ 17	Zeitpunkt der Bestattung	8
§ 18	Abdankungen	9
§ 19	Glockengeläut	9
§ 20	Vollzug der Bestattungen	9
§ 21	Bestattungskosten	9
4.	Friedhofordnung	10
§ 22	Bestattungsort	10
§ 23	Verhalten auf dem Friedhof	10
§ 24	Haftung für Beschädigungen	10
5.	Anlage für Gräber	11
§ 25	Art der Grabstätten	11
5.1.	Anlagen Erdbestattungsgräber	11

§ 26 Anlagen und Grabtiefen	11
§ 27 Anordnung der Gräber	11
§ 28 Masse für Grabeinfassungen	12
§ 29 Höhe der Grabdenkmäler.....	12
§ 30 Frist für das Setzen von Grabdenkmälern.....	12
§ 31 Nichteinhalten von Gestaltung und Massen.....	12
§ 32 Bepflanzung der Gräber.....	13
§ 33 Pflege der Gräber.....	13
§ 34 Unterhalt der Gräber ohne Angehörige	13
§ 35 Mindestgrabesruhe	13
§ 36 Räumung der Grabfelder	13
§ 37 Exhumierung von Erdbestattungen.....	14
5.2. Urnenbestattungen.....	14
§ 38 Grabanlagen	14
§ 39 Beschriftungen	14
§ 40 Bepflanzung und Schmuck	14
§ 41 Mindestgrabesruhe	15
§ 42 Räumung	15
§ 43 Registrierung Verstorbener im Gemeinschaftsgrab	15
5.3. Naturbeisetzung	16
§ 44 Baum.....	16
§ 45 Vorschriften.....	16
§ 46 Benützungsdauer.....	16
6. Schlussbestimmungen	16
§ 47 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen	16
§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts	16
§ 49 Inkrafttreten.....	17

Anhang

1. Gebührenrahmen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag und Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinden Kappel und Boningen

Die Gemeindeversammlungen

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliessen:

A Vertragliche Bestimmungen

1. Weitere vertragliche Grundlagen

§ 1 Römisch-katholische Kirchgemeinde Kappel-Boningen

¹ Zwischen den Einwohnergemeinden Kappel und Boningen einerseits und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kappel-Boningen andererseits bestehen unter anderem folgende vorliegend relevante vertragliche Vereinbarungen:

- a) Vereinbarung betreffend die Überlassung von Areal zur Anlage des Gemeindefriedhofes aus dem Jahr 1954;
- b) Vertrag betreffend Bereinigung und Neueintragung von Dienstbarkeiten auf dem Friedhofareal GB Kappel Nr. 359 und Nr. 360 vom 2. Dezember 2003.

2. Zwischen den Einwohnergemeinden Kappel und Boningen

§ 2 Übertragung des Bestattungs- und Friedhofwesens

¹ Die Einwohnergemeinde Boningen überträgt das Bestattungs- und Friedhofwesen gestützt auf § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 an die Einwohnergemeinde Kappel. Die Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.

² Für die Entgegennahme von Anmeldungen von Bestattungen von in der Einwohnergemeinde Boningen niedergelassenen Personen ist die Einwohnergemeinde Boningen zuständig. Die entgegengenommenen Anmeldungen sind an die Einwohnergemeinde Kappel zur Weiterverarbeitung weiterzuleiten.

³ Für den Erlass und die Änderung der reglementarischen Bestimmungen gemäss § 8 ff. sind die Gemeindeversammlungen beider Vertragsgemeinden zuständig.

§ 3 Kostenverteiler bzw. Kostenvergütung

¹ Die Kosten des Unterhaltes werden aufgrund der jährlichen Einwohnerzahlen auf die beiden Gemeinden aufgeteilt. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.

§ 4 Rechnungsführung

¹ Die Gemeindeverwaltung Kappel führt über das Bestattungs- und Friedhofswesen innerhalb der eigenen Jahresrechnung eine separate Buchhaltung und stellt der Einwohnergemeinde Boningen jährlich Rechnung. Der daraus resultierende Verwaltungsaufwand wird prozentual mit 3 % vom Gesamtaufwand errechnet. Den Gemeinden ist jederzeit Einsicht in die Belege und Rechnungsführung zu gestatten.

§ 5 Investitionen

¹ Friedhoferweiterungen, Neuanlagen und sonstige Investitionen ab CHF 25'000.00 sind von beiden Gemeinden zu beschliessen. Die Kosten werden gemäss § 3 aufgeteilt.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Die vertragliche Regelung gilt auf unbestimmte Zeit.

² Eine Vertragsgemeinde kann die vorliegende vertragliche Regelung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Kündigungsbeschluss muss durch die Gemeindeversammlung erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Die vertragliche Regelung tritt, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen beschlossen worden ist, auf 1. Juli 2024 in Kraft. Allfällige im Widerspruch stehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

B Reglementarische Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Ziel und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinden Kappel und Boningen.

² Die Einwohnergemeinden Kappel und Boningen gewährleisten ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Niederlassung sowie Sternenkindern (Fehlgeburten und Totgeburten) eine würdige Bestattung.

³ Sie sorgen für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglichen unterschiedliche Bestattungsarten.

⁴ Sie gewährleisten eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 9 Aufsicht und Organisation

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kappel.

² Die Einwohnerdienste der Einwohnergemeinde Kappel besorgen die Aufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben, soweit nach den Bestimmungen dieses Reglements oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden keine andere Abteilung zuständig ist. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie erlassen und ändern nötigenfalls den Bestattungsplan;
- b) sie ordnen die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
- c) sie stellen dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kappel Anträge für die Exhumierung erdbestatteter Personen.

³ Für Unterhalt und Pflege der Friedhofanlagen ist der Werkhof der Einwohnergemeinde Kappel zuständig.

§ 10 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Einwohnerdienste sowie der Finanzverwaltung betreffend das Friedhof- und Bestattungswesen kann beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kappel Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungsordnung

§ 11 Meldepflicht von Todesfällen

¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006².

§ 12 Anmeldung der Bestattung

¹ Die Angehörigen haben jede in Kappel vorzunehmende Bestattung bei den zuständigen Einwohnerdiensten der Niederlassungsgemeinde anzumelden.

² Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

³ Bei der Todesfallmeldung ist anzugeben:

- a) ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird. Bei Kremation welche Beisetzungsform;
- b) ob und wenn ja, wann die Leiche in die Aufbahrungshalle überführt wird;
- c) wann die Bestattung erfolgt.

§ 13 Bewilligung der Bestattung und Meldungen

¹ Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 12 vorhanden sind, bewilligen die Einwohnerdienste der Niederlassungsgemeinde die Bestattung.

² Die Einwohnerdienste der Niederlassungsgemeinde melden den Todesfall:

- a) dem Inventurbeamten;
- b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;
- c) der Finanzverwaltung Kappel.

¹ ZSIV; SR 211.112.2

² VZD; BGS 212.11

§ 14 Bestattungsart

¹ Bei den Einwohnerdiensten hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnen die Einwohnerdienste die Kremation an.

³ Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

⁴ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 15 Anspruch auf Einzelgrab

¹ Auf dem Friedhof Kappel können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene, deren letzte Niederlassung Kappel oder Boningen war;
- b) Ausserhalb der beiden Gemeinden niedergelassen gewesene Verstorbene, die dies vor dem Ableben gewünscht haben, oder auf Ersuchen der Angehörigen.

² Hat ein Verstorbener gar keine Angehörigen mehr, organisieren die Einwohnerdienste der Niederlassungsgemeinde die Bestattung.

§ 16 Überführung und Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.

² Für die Aufbahrung Verstorbener steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung. Sofern es sanitätspolizeiliche Gründe nicht verbieten, ist die Aufbahrungshalle für Kondolenzbesuche wie folgt geöffnet:

- a) April – Oktober 08.00 - 20.00 Uhr (Sommerzeit);
- b) November – März 08.00 - 19.00 Uhr (Winterzeit).

§ 17 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und haben spätestens 96 Stunden nach dem Tod zu erfolgen.

² Die Einwohnerdienste der Niederlassungsgemeinde können in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.

³ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 18 und der Bestattung mit den Einwohnerdiensten der Niederlassungsgemeinde und dem zuständigen Pfarramt. Können keine Angehörigen ermittelt werden, treffen die Einwohnerdienste der Niederlassungsgemeinde die erforderlichen Anordnungen.

§ 18 Abdankungen

¹ Die Angehörigen und die Gemeinden haben in allen Fällen für eine würdige Bestattung zu sorgen. Für Abdankungen religiöser Natur steht die Pfarrkirche Kappel auch den beiden anderen Landeskirchen und ihren assoziierten Kirchen zur Verfügung. Für andere Abdankungen haben die Gemeinden einen geeigneten Raum zur Verfügung zu halten.

² Bestattungen werden in der Regel von Montag - Freitag durchgeführt.

³ Bestattungen an Samstagen finden nur in dringenden Ausnahmefällen statt (Fristigkeit bei Erdbestattungen).

⁴ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

⁵ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

⁶ Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

§ 19 Glockengeläut

¹ Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung der Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt.

§ 20 Vollzug der Bestattungen

¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

² Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

³ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurden, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 21 Bestattungskosten

¹ Die Kosten richten sich nach dem Gebührenrahmen gemäss Anhang 1, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

² Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Kappel.

³ Die Tarife innerhalb des Gebührenrahmens werden durch den Gemeinderat Kappel festgelegt.

⁴ Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner werden auf Kosten der jeweiligen Niederlassungsgemeinde Kappel/Boningen bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und/oder keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

⁵ Die Gemeinden Kappel/Boningen übernehmen im Falle von unentgeltlichen Bestattungen gemäss Abs. 4 folgende Leistungen:

- a) die Überführung der verstorbenen Person in das Krematorium;
- b) die Kremation der verstorbenen Person und die Lieferung der Urne;
- c) die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

4. Friedhofordnung

§ 22 Bestattungsort

¹ Der Friedhof Kappel ist der ordentliche Bestattungsort der verstorbenen Einwohner und Einwohnerinnen sowie der Sternenkinder der Einwohnergemeinden Kappel und Boningen.

² Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

³ Auf dem Gemeindefriedhof können auch die im Gemeindegebiet aufgefundenen, unbekanntes Leichen beigesetzt werden. Ebenso können gemäss § 15 auswärts niedergelassen gewesene Verstorbene auf dem Friedhof beigesetzt werden.

⁴ Vorbehalten bleiben Naturbeisetzungen gemäss § 44.

§ 23 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Der Friedhof steht allen offen. Behörden und Bevölkerung sind bestrebt, dem Friedhof den Charakter einer ernsten und würdigen Ruhestätte zu verleihen. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
- b) Spielen, Lärmen und sonstiges ungebührliches Betragen;
- c) das böswillige Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen;
- d) das mutwillige Entfernen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- e) das Beschädigen und Verunreinigen der Gräber, Anlagen und Gebäude;
- f) das Laufenlassen von Haustieren.

§ 24 Haftung für Beschädigungen

¹ Die Gemeinden haften nicht für Schäden an Grabsteinen, Grabeinfassungen, Pflanzen, Kränzen und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht werden, als Folge von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden oder auf ungenügenden Unterhalt zurückzuführen sind. Auch Entwendungen der auf den Gräbern und Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler sind von der Haftung ausgeschlossen.

² Für die Behebung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966³.

5. Anlage für Gräber

§ 25 Art der Grabstätten

¹ Folgende Grabstätten werden auf dem Friedhof Kappel angeboten:

- a) Erdbestattungsgrab Erwachsene;
- b) Erdbestattungsgrab Kinder bis vollendetes 10. Altersjahr;
- c) Urnengrab Erwachsene und Kinder;
- d) Urnennische Erwachsene und Kinder;
- e) Gemeinschaftsgrab.

² Als Ergänzung zum Friedhof Kappel besteht auf dem Born, Parzelle GB Kappel Nr. 2371, zudem die Möglichkeit einer Naturbeisetzung.

5.1. Anlagen Erdbestattungsgräber

§ 26 Anlagen und Grabtiefen

¹ Die Erdbestattungsgräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr sind von den übrigen Erdbestattungsgräbern getrennt an einem bestimmten Platz anzulegen.

² Die Erdbestattungsgräber für Erwachsene müssen auf eine Tiefe von 1.60 m, diejenigen für Kinder auf eine Tiefe von 1.50 m ausgehoben werden.

§ 27 Anordnung der Gräber

¹ Die Gräber jeder Abteilung werden in einer geraden Linie angelegt. Eine neue Reihe darf erst begonnen werden, wenn die vorhergehende ausgefüllt ist.

² Auf Verlangen werden Doppelgräber, jedoch nur in laufender Reihe, bewilligt, Familiengräber sind nicht gestattet.

³ VG; BGS 124.21

§ 28 Masse für Grabeinfassungen

¹ Verbindliche Masse für Grabeinfassungen:

a) Erwachsene:

1. Einzelgräber: Länge 140 cm, Breite 65 cm, Höhe 15 cm;
2. Doppelgräber: Länge 140 cm, Breite 110 cm, Höhe 15 cm.

b) Kinder:

1. Einzelgräber: Länge 100 cm, Breite 50 cm, Höhe 15 cm;
2. Doppelgräber: Länge 100 cm, Breite 80 cm, Höhe 15 cm.

§ 29 Höhe der Grabdenkmäler

¹ Die Grabdenkmäler für Erwachsenengräber dürfen eine Höhe von 115 cm und für Kindergräber eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.

² Die Grabdenkmäler, ausgenommen bei den Kindergräbern, müssen auf die vorhandenen Betonfundamente versetzt werden und dürfen nicht mit den Grabeinfassungen verbunden sein.

³ Anstelle eines Grabsteins kann auch eine Grabsteinplatte oder ein anderes Grabmal gesetzt werden, sofern die Höhe gemäss Absatz 1 nicht überschritten wird.

⁴ Ein Grab darf nebst dem Grabdenkmal komplett mit einer Grabplatte zugedeckt sein.

§ 30 Frist für das Setzen von Grabdenkmälern

¹ Grabdenkmäler dürfen frühestens ein Jahr nach dem Beisetzungstag aufgestellt werden.

² Für das Setzen eines Grabdenkmals ist mittels Gesuchs die Bewilligung und ein Termin bei den Einwohnerdiensten Kappel einzuholen.

³ Die Grabdenkmäler dürfen nur im Beisein des Werkhofs Kappel und gemäss dessen Weisungen gesetzt werden.

§ 31 Nichteinhalten von Gestaltung und Massen

¹ Grabdenkmäler und Einfassungen, welche den Vorschriften und der Bewilligung nicht entsprechen, sind auf Aufforderung hin abzuändern.

² Nach einer verstrichenen Frist von acht Wochen werden die erforderlichen Änderungen an Grabdenkmälern und Einfassungen auf Kosten der Angehörigen ausgeführt.

§ 32 Bepflanzung der Gräber

¹ Sträucher und andere Pflanzen dürfen die Höhe des Grabdenkmals nicht übersteigen, andernfalls sind sie auf Anordnung zurückzuschneiden oder zu entfernen. Falls sie den freien Durchgang zwischen den einzelnen Gräbern hemmen, sind sie ebenfalls auf Anordnung zurückzuschneiden oder zu entfernen.

² Wird einer solchen Aufforderung nicht Folge geleistet, werden die erforderlichen Arbeiten durch die Einwohnerdienste Kappel verfügt und auf Kosten der Angehörigen ausgeführt.

§ 33 Pflege der Gräber

¹ Die Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung von Gräbern, welche nicht würdig unterhalten werden, wird nach Verfügung durch die Einwohnerdienste Kappel, auf Kosten der Angehörigen, in einfacher Weise durch den Werkhof Kappel vorgenommen.

² Die Gräber sind von Unkraut freizuhalten. Die Pflanzen dürfen die Nachbargräber nicht stören. Verwelkte Blumen sind in den bereitgestellten Behältern getrennt vom brennbaren Abfall zu entsorgen. Kränze und Grabkerzen gehören in den brennbaren Abfall.

§ 34 Unterhalt der Gräber ohne Angehörige

¹ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Werkhof Kappel mit einer ausdauernden Grünpflanzung zu versehen.

§ 35 Mindestgrabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20 Jahre.

§ 36 Räumung der Grabfelder

¹ Wird die Räumung von Grabstätten verfügt, so ist dies den Angehörigen durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden oder durch schriftliche Mitteilung zu eröffnen.

² Die Angehörigen haben das Recht, Grabdenkmäler und Einfassungen innerhalb einer festgelegten Frist (mindestens drei Monate) abzuholen. Über Grabdenkmäler und Einfassungen, welche während dieser Frist nicht abgeholt werden, wird durch die Gemeinde Kappel verfügt.

§ 37 Exhumierung von Erdbestattungen

¹ Die Exhumierung darf nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kappel erfolgen.

² Die Kosten der Exhumierung gehen, sofern diese nicht polizeilich angeordnet wurde, zu Lasten der Angehörigen. Die Grabgebühren werden nicht erstattet.

5.2. Urnenbestattungen

§ 38 Grabanlagen

¹ Die Gemeinden stellen bei Kremationen Urnengräber, Urnennischen und ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Urnengräber und Urnennischen werden nur mietweise abgegeben.

² Urnengräber dürfen maximal drei Urnen, eine Urnennische maximal zwei Urnen aufnehmen. Die Maximalhöhe der Urnen beträgt 38 cm.

³ Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche ohne Urne beigesetzt. Diese wird mittels einer Spezialurne durch das mit dem Todesfall betraute Bestattungsinstitut beim Krematorium abgeholt.

§ 39 Beschriftungen

¹ Die Beschriftung der Urnengräber und Urnennischen veranlassen die Angehörigen zu ihren Lasten, nach der Schriftvorlage der Gemeinde Kappel. Die Bestellung erfolgt nach Antrag via Gemeinde.

² Die Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab ist fakultativ. Auf Wunsch wird via Gemeinde die Beschriftung zu Lasten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

§ 40 Bepflanzung und Schmuck

¹ Beim Gemeinschaftsgrab ist dauerhafter Schmuck in Form von Blumen, Figuren, Kerzen etc. nicht gestattet. Ausnahmen bilden die Feiertage sowie der Beisetzungstag. Blumenschmuck und sonstige Gaben sind innert Wochenfrist nach Feiertag/Beisetzung durch die Angehörigen zu entfernen, andernfalls werden diese durch den Werkhof Kappel ohne Entschädigungsanspruch entsorgt.

² Die Bepflanzung der Urnengräber ist Sache der Angehörigen. Die Pflanzen dürfen die Nachbargräber nicht stören, beziehungsweise die Grabeinfassung überschreiten. Die Bepflanzung der Urnengräber mit Koniferen ist nicht gestattet, andernfalls werden diese durch den Werkhof ohne Entschädigungsanspruch entsorgt. Gestattet sind nur Pflanzen, welche auf ein normales Mass (max. 50 cm Höhe) geschnitten werden können. Urnengräber können auf Antrag auch mit einer Platte bedeckt werden.

³ Bei den Urnennischen erfolgen die Anpflanzung und der Unterhalt der Urnenanlage durch den Werkhof der Einwohnergemeinde Kappel. Das Schmücken der Urnenplatten ist nicht gestattet. Blumen, Kränze etc. sind an extra dafür geschaffenen Orten zu deponieren (Kranzständer, Blumensteine). Nach einer nützlichen Frist werden die Grabgaben durch den Werkhof entfernt.

§ 41 Mindestgrabesruhe

¹ Die Benützungsdauer für Urnengräber, Urnennischen beträgt mindestens 20 Jahre ab Beisetzung der ersten Urne. Später beigesetzte Urnen haben somit keine garantierte Grabesruhe von 20 Jahren.

² Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Beisetzung der ersten Urne darf keine zweite, resp. dritte Urne mehr beigesetzt werden, ausser die Angehörigen stimmen dem schriftlich zu. Für die Urnen, die in bestehenden Erdbestattungsgräbern beigesetzt werden, gilt die gleiche Regelung. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erdbestatteten aufgehoben, läuft auch die Ruhezeit für die Urne ab.

³ Die Grabesruhe für Asche im Gemeinschaftsgrab beträgt ebenfalls mindestens 20 Jahre.

§ 42 Räumung

¹ Für die Räumung der Urnengräber und Urnennischen nach Ablauf der Benützungsdauer gelten analog die Bestimmungen unter § 36 Abs. 1.

² Bei Urnen, die nach Ablauf der publizierten Räumungsfrist nicht abgeholt werden, wird die Asche auf dem Friedhofareal beigesetzt und die Urne fachgerecht entsorgt.

³ Die Asche aus dem Gemeinschaftsgrab wird nach Ablauf der Grabesruhe von mindestens 20 Jahren ebenfalls auf dem Friedhofareal verstreut.

§ 43 Registrierung Verstorbener im Gemeinschaftsgrab

¹ Für die im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen wird durch die Einwohnerdienste Kappel ein Verzeichnis geführt, welches in der Pfarrkirche Kappel eingesehen werden kann.

5.3. Naturbeisetzung

§ 44 Baum

¹ Die Gemeinden stellen auf dem Born einen geeigneten Baum zur Verfügung. Die Asche der Verstorbenen wird beim Wurzelbereich des Baumes gestreut. Ebenso darf die Asche von Haustieren bestattet werden.

§ 45 Vorschriften

¹ Der Beisetzungsplatz ist jederzeit frei zugänglich.

² Die Abdankung hat in der Kirche, Kapelle oder einem sonstigen geeigneten Raum stattzufinden. Eine Abdankung auf dem Beisetzungsplatz ist nicht zulässig.

³ Eine Inschrift weist auf die Naturbeisetzungen hin. Persönliche Inschriften sowie Grab schmuck oder Ähnliches sind nicht gestattet.

§ 46 Benützungsdauer

¹ Die auf dem Born beigesetzte Asche gilt als endgültige Ruhestätte. Es erfolgen keine Aufhebungen.

6. Schlussbestimmungen

§ 47 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz durch den Friedensrichter der Einwohnergemeinde Kappel bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. Januar 2017 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 49 Inkrafttreten

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement (reglementarische Bestimmungen) tritt, nachdem es von den Gemeindeversammlungen beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Juli 2024 in Kraft.


Beschlossen von den Gemeindeversammlungen:

Einwohnergemeinde Boningen am 11. Juni 2024

Einwohnergemeinde Kappel am 27. Juni 2024

Reglementarische Bestimmungen vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 6. September 2024.

Einwohnergemeinde Boningen


Bruno Stalter
Gemeindepräsident




Stefan Bürki
Verwaltungsleiter

Einwohnergemeinde Kappel


Rainer Schmidlin
Gemeindepräsident




Anja Jeker
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Gebührenrahmen zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinden Kappel und Boningen

Für Einwohnende der beiden Gemeinden oder Weggezogene mit einer kumulativen Niederlassungsdauer von mindestens 10 Jahren:

Erdbestattungen	CHF 1'800.00 - 2'800.00
Urnennische	CHF 800.00 - 1'600.00 *
Urnengrab 8-Eck	CHF 1'500.00 - 2'500.00 *
Urnengrab Urnenhügel	CHF 1'100.00 - 2'100.00 *
Gemeinschaftsgrab	CHF 500.00 - 1'000.00 **
Naturbeisetzung	CHF 150.00 - 300.00
Beisetzung weitere Urne in bestehendes Grab	CHF 0.00 - 200.00 *

Für Auswärtige:

Erdbestattungen	CHF 3'600.00 - 5'600.00
Urnennische	CHF 1'600.00 - 3'200.00 *
Urnengrab 8-Eck	CHF 3'000.00 - 5'000.00 *
Urnengrab Urnenhügel	CHF 2'200.00 - 4'200.00 *
Gemeinschaftsgrab	CHF 1'000.00 - 2'000.00 **
Naturbeisetzung	CHF 300.00 - 600.00
Beisetzung weitere Urne in bestehendes Grab	CHF 0.00 - 200.00 *

* Zusätzliche Kosten für die Beschriftung nach Aufwand

** Auf Wunsch mit Beschriftung, zusätzliche Kosten nach Aufwand